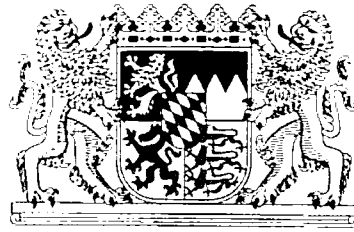


FRITREA

Ausfertigung

AN 18 K 04.30714



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch d

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 07453-04/F/sch

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5068057-224

Kostenart: MfH:	1000
Telefonanz:	
21. Okt. 2005	
Frisch u. Kolleginnen Rechtsanwälte	
an BR	ZDA

- Klägerin -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,
durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Stumpf

- Beklagte -

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 22. September 2005
am 27. September 2005

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. April 2004 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Eritrea vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes wird in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als der Klägerin die Abschiebung nach Eritrea angedroht wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 2/3 und die Beklagte 1/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine am 1988 geborene eritreische Staatsangehörige, tigrinischer Volks- und moslemischer Glaubenszugehörigkeit. Sie reiste nach ihren eigenen Angaben im Oktober 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein, um am 3. Dezember 2003 ihre Anerkennung als Asylberechtigte zu beantragen.

Zur Begründung gab die Klägerin im Rahmen der Niederschrift am 4. März 2004 im Wesentlichen an, sie habe ungefähr die letzten 9 Jahre bei ihrer Großmutter in Asmara gelebt und dort bis kurz vor ihrer Ausreise ganz normal die Schule besucht. Sie habe Eritrea lediglich deshalb verlassen, um bei ihrer Mutter in Deutschland leben zu können. Ihre Großmutter sei älter und gebrechlicher geworden und habe gemeint, sie solle jetzt zu ihrer Mutter gehen. Dies sei ihr Ausreisegrund gewesen. Auf Befragen erklärte die Klägerin weiter, sie habe keinerlei Probleme mit den eritreischen Behörden oder Sicherheitskräften gehabt. Auch habe sie sich in keiner Weise politisch engagiert. Falls sie in Eritrea geblieben wäre, hätte sie normal dort weiterhin die Schule besucht. Andere Gründe, aus denen sie Eritrea verlassen habe, bzw. sie dort nicht mehr hätte leben können, gebe es nicht. Anlässlich ihrer Ausreise sei sie von ihrer Großmutter zunächst in den Sudan zu einem Bekannten gebracht worden, von dort sei sie nach München geflogen. Die Ausreise habe ihre Großmutter bezahlt.

Mit Bescheid vom 28. April 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Eritrea zur Ausreise auf. Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Mit einem am 5. Mai 2004 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 4. Mai 2004 ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 28. April 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der § 51, 53 AuslG vorliegen.

Daneben wurde beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung wurde insgesamt ausgeführt, hinsichtlich der Klägerin sei nicht berücksichtigt worden, dass es sich hierbei um ein minderjähriges Kind im Alter von 15 Jahren handle, das bei einer Rückkehr nach Eritrea um Leib und Leben fürchten müsse, da sie in die Ungewissheit abgeschoben würde, da ihre Großmutter sie ja weggeschickt habe und diese sie auf Grund des

Alters und der Gebrechlichkeiten nicht mehr versorgen könne. Sie habe keinerlei weitere Verwandten in Eritrea, so dass sie auf Mülltätigkeit und Almosen angewiesen wäre. Außer der Großmutter habe die Klägerin lediglich noch ihre Mutter und sonst keine weiteren Verwandten. Bei einer Rückkehr nach Eritrea würde sie auch Gefahr laufen, in die Armee eingezogen zu werden. Aufgrund der Tatsache, dass es in Eritrea keine soziale Versorgung gebe, lägen zumindest Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vor.

Die Mutter der Klägerin reiste ihren Angaben zufolge am 25. Oktober 1996 aus Eritrea aus und am 5. März 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Auf die Begründung wird Bezug genommen. Mit Bescheid vom 2. April 1997 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Mutter der Klägerin ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte sie unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Eritrea auf, auszureisen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, nach ihren Angaben habe sich die Mutter der Klägerin nach dem Verlassen Eritreas bis zum 5. März 1997 bei einem Verwandten in Addis Abeba aufgehalten und sei damit mehr als drei Monate in Äthiopien geblieben. Damit werde gemäß § 27 Abs. 3 AsylVfG vermutet, dass sie dort vor Verfolgung sicher gewesen sei. Sie habe auch durch nichts näher glaubhaft gemacht, dass ihr in Äthiopien die Abschiebung in einen Verfolgerstaat gedroht haben könnte. Eine gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 17. Mai 2000 (AN 17 K 97.31939) ab. Auf die Begründung dieses Urteils wird Bezug genommen. Mit Beschluss vom 4. August 2000 lehnte der Bayer. Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil ab.

Im vorliegenden Verfahren beantragte die Beklagte mit Schriftsatz vom 10. Mai 2004, die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2004 (AN 18 S 04.30713) lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, ab. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

1.

Begründet ist die Klage, soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid vom 28. April 2004 es verneint hat, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG (§ 60 Abs. 5 AufenthG) vorliegt und soweit in der im selben Bescheid enthaltenen Abschiebungsandrohung die Abschiebung nach Eritrea angedroht wurde. Insoweit wird die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Unbegründet ist die Klage, soweit die Verpflichtung begehrt wurde, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und die Feststellung begehrt wurde, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II Seite 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die beiden Vorschriften sind zusammen so zu verstehen, dass ein Ausländer durch deutsche Behörden nicht in einen Zielstaat abgeschoben werden darf, in dem ihm mit Art. 3 EMRK unvereinbare Verletzungen drohen.

Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung setzt ein geplantes und vorsätzliches auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln voraus. Art. 3 EMRK schützt nicht vor allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten Konflikten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann grundsätzlich nur eine vom Staat aus-

gehende oder von ihm verantwortete Misshandlung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK sein. Eine dem Staat zuzurechnende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung rechtfertigt den Schutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK nur, wenn die Gefahr landesweit droht, d.h. wenn es keine für den betroffenen Ausländer erreichbare inländische Fluchialternative gibt.

Eine Behandlung ist unmenschlich und erniedrigend im Sinn von Art. 3 EMRK, wenn sie absichtlich schwere psychische oder physische Leiden verursacht, welche in der spezifischen Situation ungerechtfertigt sind. Anhaltspunkte können sich im Einzelfall aus den internationalen Normen und Un-Resolutionen über die Behandlung von Gefangenen bzw. Kriegsgefangenen und den Katalogen der notstandsfesten Menschenrechtsgarantien ergeben. Die Umstände des Einzelfalls sind in jedem Fall bedeutsam. Bei einer Inhaftierung können die gesamten äußeren Umstände des Vollzugs wie Ernährung, Dichte der Zellenbelegung, medizinische Versorgung, sanitäre und hygienische Situation sowie die Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten eine Haftsituation menschenunwürdig machen. Die im Rahmen des Vollzugs eingesetzten Disziplinierungsmittel können selbst eine grausame Bestrafung darstellen. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK wird nur gewährt, wenn konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Betroffene werde im Abschiebezielstaat unmenschliche Behandlung erleiden. Die bloße Möglichkeit einer solchen Behandlung reicht nicht aus. Der Gefährdungsgrad ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegte. Das auch in § 60 Abs. 5 AufenthG enthaltene Element der Konkretheit der Gefahr für den Ausländer kennzeichnet das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation. Dass sich eine Vielzahl von Personen in derselben Situation befindet, schließt die Anwendung des § 60 Abs. 5 AufenthG dagegen nicht aus, denn eine den § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechende Einschränkung enthält § 60 Abs. 5 AufenthG nicht (vgl. zum Ganzen BayVGH, Beschluss vom 26.5.2004 – 9 B 03.31015; juris web.de Nr. MWRE 008840400).

Gemessen an diesen Vorgaben ist der Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK zu gewähren.

Für die Furcht der Klägerin, im Falle einer Abschiebung nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden,

liegen stichhaltige und ernst zu nehmende Gründe vor. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Klägerin unmittelbar bei ihrer Einreise am Flughafen von eritreischen Sicherheitskräften wegen Fahnenflucht und unerlaubter Ausreise belangt und in Haft genommen wird. Alle Gruppen der Gesellschaft, auch Frauen müssen ihren 18-monatigen Wehrdienst ableisten. Wehrdienstverweigerung kann laut einschlägigen eritreischen Gesetzen mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden. Im Juli 2002, Anfang 2003 und im November 2004 führte die Regierung groß angelegte Militärrazzien durch, um männliche und weibliche Jugendliche zwangsweise zum Militärdienst einzuziehen und Fahnenflüchtige zu ergreifen. Bei Durchführung dieser Razzien gingen die Militärbehörden mit Härte vor. Sie nahmen in Kauf, dass es zu Todesfällen kommen konnte. Dem Auswärtigen Amt ist bekannt, dass bei der Novemberrazzia 2004 mindestens sechs Personen zu Tode gekommen sind; nach inoffiziellen Angaben soll es über 40 Tote gegeben haben. Seit Sommer 2003 erhalten alle Schüler nur dann ihr „High-School“-Abschlusszeugnis, wenn sie zuvor ihre Wehrpflicht im zentralen Ausbildungslager in Siwa abgeleistet haben (Lagebericht Auswärtiges Amt vom 11.4.2005).

Hieraus ergibt sich, dass die nunmehr beinahe 17 Jahre alte Klägerin sich durch ihre unerlaubte Ausreise dem Wehrdienst entzogen hat.

Zur Art der tatsächlich verhängten Strafen führt das Institut für Afrika-Kunde vom 17. Dezember 2004 aus, dass Personen, die in Eritrea versuchen, sich dem Wehrdienst oder dem National-service zu entziehen oder die aus der Armee desertieren, hart bestraft werden. Dies gilt besonders auch für Personen, die nach einer Flucht ins Ausland nach Eritrea abgeschoben werden. Auf Grund einer unbestimmten Dauer des Militär- bzw. Nationaldienstes, die eine Lebensplanung für die Betroffenen unmöglich machen, herrschen derzeit ausgeprägte Fluchtbestrebungen unter vielen Wehrpflichtigen, weshalb zu strengen Abschreckungsmaßnahmen gegriffen wird. Die Bestrafung richtet sich nicht nach rechtsstaatlichen oder überhaupt justizförmlichen Kriterien, sondern wird willkürlich durch militärische Befehlshaber angeordnet, wobei Mißhandlungen und Folter an der Tagesordnung sind. Auch die Dauer der Inhaftierung von aufgegriffenen Deserteuren ist willkürlich und völlig unabsehbar. Allgemein ist es eritreischen Staatsangehörigen schon verboten, ohne Ausreisevisum ihr Land zu verlassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person nach ihrer Rückkehr über einen längeren Zeitraum inhaftiert wird und dass diese Haft durch militärische Stellen angeordnet wird, ist als sehr hoch einzustufen. Als Referenzfälle sind u.a. die aus Malta deportierten Eritreer und die im Juli 2004 aus Libyen abge-

schobenen Flüchtlinge aus Eritrea zu nennen, deren derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sie befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in militärischen Haftenrichtungen. In diesen Einrichtungen herrschen allgemein schlechte Haftbedingungen und es sind herabwürdigende Behandlung, Mißhandlung und Folter an der Tagesordnung. Diese Einrichtungen unterliegen keinerlei institutioneller Beaufsichtigung, so dass der jeweilige Militärkommandeur nicht an rechtsstaatliche Verhaltensnormen gebunden ist. Ein Beispiel ist das Einsperren von Jugendlichen in Metallcontainern, Deserteure und Nationaldienstflüchtlinge werden besonders hart bestraft, vor allem, wenn sie versucht haben, ins Ausland zu fliehen oder dort aufgegriffen und nach Eritrea zurückgeführt werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sie regelmäßig misshandelt und gefoltert. Betroffene haben auch keinerlei Möglichkeit, öffentlich über ihr Schicksal zu berichten, dies liegt insbesondere an der allgemeinen Einschüchterungspolitik der Regierung. Zudem existieren keinerlei zivile Justizorganisationen, bei denen eine Klage gegen erlittene Misshandlungen geführt werden könnte.

Amnesty international führt in der Auskunft vom 11. Februar 2004 aus, Personen, die sich der Wehrpflicht durch Flucht entziehen, drohen bei Rückkehr nach Eritrea drei Jahre Haft. Amnesty liegen allerdings keine Informationen über Gerichtsverfahren wegen Vergehen gegen die Wehrpflicht oder Desertion vor. Die Zuständigkeit für Wehrdienstdelikte liegt bei den Militärgerichten, deren Verfahren in der Regel nicht öffentlich sind. In der Praxis werden Personen, die wegen derartiger Vergehen festgenommen wurden, nicht selten über Monate ohne Verfahren inhaftiert, gefoltert, zur Zwangsarbeit herangezogen und anschließend wieder in die Armee zurückgeschickt. Eine der berichteten Foltermethoden bestand darin, dass Gefangene stundenlang an Händen und Füßen gefesselt in der glühenden Sonne ausharren mussten, was bei einigen zu dauerhaften gesundheitlichen Schäden geführt hat. Wehrdienstpflichtige Frauen sollen sexuell misshandelt worden sein. Die eritreische Regierung verweigert internationalen Organisationen, auch dem internationalen Roten Kreuz den Zugang zu Haftenrichtungen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, einen generellen Überblick über die Bedingungen in eritreischen Haftanstalten zu geben. In ihrem Jahresbericht 2004 berichtet die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch, dass Gefangene wegen Platzmangels zunehmend in Transportcontainern inhaftiert werden. Darüber hinaus solle es in Atversa und Sawa unterirdische Stellen geben, in denen Gefangene in Einzelhaft gehalten werden. Aus einigen Gefängnissen werden Fälle von Folterungen berichtet.

Auch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom April 2005 sind die Haftbedingungen in Eritrea für alle Inhaftierten gleich und sehr hart. Dies gilt für die Strafvollzugsanstalten in noch stärkerem Maße als für die Polizeireviere, in denen die Hafteinrichtungen oft völlig überbelegt und im Hygienestandard weit unter westlichem Niveau liegen. Noch unterhalb dieses Standards wird die Unterbringung in Polizei- und Militärlagern im Umland von Asmara bewertet, in den meisten Lagern gibt es so gut wie keine ärztliche Versorgung oder medizinische Betreuung. Jugendhaftanstalten gibt es nicht, dagegen eine Strafvollzugsanstalt für Frauen.

Aus all diesen Auskünften entnimmt das Gericht, dass Soldatinnen und Soldaten, die in Militärlagern und Militärgefängnissen eine Strafe verbüßen, dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung erleiden müssen. Dies gilt für Wehrdienstverweigerer und in noch höherem Maße für Fahnenflüchtlinge.

Die Klägerin, die bereits schon ohne Ausreiseerlaubnis ins Ausland gereist ist, wäre bei ihrer Rückkehr konkret von Folter und unmenschlicher Behandlung betroffen. Allen Auskünften ist zu entnehmen, dass die Klägerin - so wie die aus Malta und aus Libyen abgeschobenen eritreischen Staatsbürger - bei einer Einreise nach Eritrea in Haft genommen werden wird, da sie ja ohne Erlaubnis Eritrea verlassen hat und dies wohl als Versuch der Wehrdienstentziehung gewertet werden wird. In der Haft drohen der Klägerin wie sich aus den Auskünften hinlänglich ergibt, Misshandlungen, Folter und sexueller Missbrauch.

Aus diesem Grund ist deshalb der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 28. April 2004 in Ziffer 3 aufzuheben und das Bundesamt insoweit zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Eritrea vorliegt.

Auf Grund der Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war das Bundesamt auch zu verpflichten, in der Abschiebungsandrohung den Heimatstaat der Klägerin, Eritrea, als den Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin nicht abgeschoben werden darf; insoweit war Ziffer 4 des Bescheides aufzuheben.

2.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG lässt das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Anordnung im Übrigen unberührt, sodass eine vollständige Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides nicht in Frage kam und die Klage insoweit abzuweisen war.

Unbegründet ist die Klage auch soweit die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 28. April 2004 im Übrigen begehrt wird. Bei der Klägerin liegen weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 a GG vor noch die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG. Insoweit verweist das Gericht zur Begründung auf die zutreffende Begründung im Bescheid des Bundesamtes (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Nach alledem war demnach der Klage in dem im Tenor ausgesprochenen Umfang stattzugeben, im Übrigen war die Klage abzuweisen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des